

Die Folgen der Otis-Entscheidung für das Kartelldeliktsrecht

Competition Litigation Forum

15.1.2020

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest



- I. Einleitung
- II. Unionsrechtlicher vs. nationaler Schadensersatzanspruch?
- III. Aktivlegitimation nach Otis
- IV. Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang
- V. Zusammenfassung

- I. Einleitung
- II. Unionsrechtlicher vs. nationaler Schadensersatzanspruch?**
- III. Aktivlegitimation nach Otis
- IV. Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang
- V. Zusammenfassung

Unionsrechtlicher vs. nationaler Anspruch

Rückblende

- Diskussion nach Courage
- Nationaler Anspruch (Manfredi)
- Äquivalenz- & Effektivitätsgebot

Änderungen durch Kone, Skanska, Otis?

GA Wahl – Skanska



„Voraussetzungen, die die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des Schadensersatzanspruchs bilden (wie der ursächliche Zusammenhang), [werden] anhand von Artikel 101 AEUV geprüft.“ (Rn. 41)

Dagegen „werden Regelungen, die sich ... auf die Anwendung des Schadensersatzanspruchs vor einem nationalen Gericht beziehen,“ auf Grundlage des nationalen Rechts geprüft, das dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz genügen muss.“ (Rn. 40)



Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest

5

GA in Kokott – Otis



„Die Frage nach dem Bestehen von Schadensersatzansprüchen (d. h. die Frage, ob Schadensersatz zu gewähren ist), ist durch das Unionsrecht zu beantworten.

Die Einzelheiten der Anwendung und die Modalitäten der konkreten Durchsetzung solcher Ansprüche (d. h. die Frage, wie Schadensersatz zu gewähren ist), also insbesondere Zuständigkeiten, Verfahren, Fristen und Beweisführung, sind dagegen vom nationalen Recht zu regeln.“ (Rn. 44)



Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest

6

- I. Einleitung
- II. Unionsrechtlicher vs. nationaler Schadensersatzanspruch?
- III. Aktivlegitimation nach Otis**
- IV. Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang
- V. Zusammenfassung

Aktivlegitimation nach Otis

- Deutschland: Eingrenzung auf „marktvermittelte Schäden“ verbreitet
- Diese Eingrenzung ist m.E. nicht mehr haltbar.
- Gretchenfrage: ist überhaupt keine Einschränkung mehr erlaubt?
 - Sehr entfernte Schäden?
 - Schäden „unselbständiger Einheiten“?
(angedacht von GA Kokott, Rn. 94)

- I. Einleitung
- II. Unionsrechtlicher vs. nationaler Schadensersatzanspruch?
- III. Aktivlegitimation nach Otis
- IV. Kausalität und Rechtswidrigkeitszusammenhang**
- V. Zusammenfassung

Kausalität & Rechtswidrigkeitszusammenhang

- Deutsches Recht: Äquivalenz, Adäquanz, „normative Kriterien“
- Rechtswidrigkeitszusammenhang kann Kreis der Anspruchsberechtigten + erstattungsfähige Schadenspositionen eingrenzen
- Neuere EuGH-Rechtsprechung: Kausalität kann nicht generell verneint werden für
 - Ansprüche von Personen „außerhalb des Marktes“ (Otis)
 - Haftung wegen Preisschirmeffekten (Kone)

Kausalität & Rechtswidrigkeitszusammenhang



– ABER: Kausalitätsvoraussetzung bestimmt sich nach nationalem Recht (Kone + Erwgr. 11 KartellschadensersatzRL), sofern hierdurch Effektivität des Unionsrechts nicht tangiert wird:

- Lehre v. Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht per se unionsrechtswidrig
- Schmalere Anwendungsbereich verbleibt
- Bsp.: Autonome Entscheidungen der Geschädigten + Schäden außerhalb des Schutzzwecks des Kartellrechts

Zusammenfassung



1. Der Otis-Fall steht nicht für die Geburt eines genuin unionsrechtlichen Anspruchs auf Schadensersatz, wenngleich nicht bestritten werden kann, dass die Überformung des nationalen Rechts durch die jüngere EuGH-Rechtsprechung zugenommen hat.
2. Die Otis-Entscheidung bestätigt noch einmal, dass der Kreis der aktivlegitimierten Personen nicht leichtfertig eingeschränkt werden kann.
3. Die Lehre vom Rechtswidrigkeitszusammenhang ist im Kartelldeliktsrecht weitgehend zurückgedrängt, aber keinesfalls obsolet.

Die Folgen der Otis-Entscheidung für das Kartelldeliktsrecht

Competition Litigation Forum

15.1.2020

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest